

**Besondere Bedingungen für die Bonitätsbeurteilung von Sicherheiten,
die nicht von der EZB im Sicherheitenverzeichnis
nach Abschn. V Nr. 3 (1) AGB/BBk veröffentlicht sind:**

Bonitäts-Bedingungen

(Fassung: August 2020)

Allgemeines

1 Wesen und Aufgabe

(1) Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen regeln die Anforderungen der Deutschen Bundesbank (im Folgenden „Bank“ genannt) an die Bonität von Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte nach Abschn. V der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (AGB/BBk), die nicht in der von der EZB veröffentlichten Sicherheitenliste nach Abschn. V Nr. 3 (1) AGB/BBk enthalten sind. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Kreditforderungen und in der Liste nicht genannte Wertpapiere (im Folgenden: „Sicherheiten“), deren Schuldner beziehungsweise Emittent eine öffentliche Stelle oder ein Wirtschaftsunternehmen des nicht-finanziellen Sektors ist.

Diese Bedingungen finden nicht nur auf Kreditschuldner und Emittenten sondern auch auf Mitverpflichtete (im Folgenden zusammen: „Verpflichtete“) Anwendung, sofern auf deren Bonität abgestellt werden soll.

(2) Diese Besonderen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in ihrer jeweiligen Fassung. Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Ferner gelten bei Stellung von Kreditforderungen als Sicherheit die „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Einreichung von Kreditforderungen als notenbankfähige Sicherheiten in MACCs“ (MACCs-Bedingungen).

2 Materielle Bonitätsanforderung

(1) Die Bonität eines Verpflichteten ist gegeben, wenn die auf einen Einjahreszeitraum bezogene maximale Ausfallwahrscheinlichkeit 0,40% (entsprechend einem Mindestrating für langfristige Verbindlichkeiten von „BBB-“ von Fitch oder S&P, „Baa3“ von Moody's oder „BBBL“ von DBRS)¹ beträgt und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ermittelt wurde.

(2) Ein „Ausfall“ in diesem Sinne liegt vor, wenn aus Sicht des Geschäftspartners der Verpflichtete seine Zahlungsverpflichtungen voraussichtlich nicht mehr voll erfüllen wird oder er mit wesentlichen Verpflichtungen gegenüber dem Geschäftspartner (oder dessen Mutter- oder Tochtergesellschaft) über mehr als 90 Tage in Verzug ist.

(3) Sofern im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die Sicherheit keine individuelle Ausfallwahrscheinlichkeit erhält, sondern nur in Bandbreiten („Ausfallwahrscheinlichkeit von ...bis...“) eingeordnet wird, ist für die Zulässigkeit auf das arithmetische Mittel der Bandbreite abzustellen.

(4) Auch wenn eine Sicherheit die geforderte Bonität nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erfüllen sollte, kann die Bank ihre Hereinnahme aus anderen Gründen ablehnen.

¹ Abweichend hiervon gilt für nicht marktfähige, mit hypothekarischen Darlehen an Privatkunden besicherte Schuldtitel irischen Rechts weiterhin eine maximale Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,10% (bzw. „Single A“ entsprechend einem Mindestrating für langfristige Verbindlichkeiten von „A-“ von Fitch oder S&P, „A3“ von Moody's oder „AL“ von DBRS).

3 Zulässige Bonitätsbeurteilungsverfahren und Bonitätsbeurteilungssysteme

(1) Die Bank wird die Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Verpflichteten nach einem der nachfolgend aufgeführten zulässigen Verfahren anerkennen:

- a) Externe Ratingagenturen (External Credit Assessment Institutions = ECAIs)
- b) Internes Bonitätsanalyseverfahren der Bank oder einer anderen nationalen Zentralbank des Eurosystems² (In-House Credit Assessment System = ICAS)
- c) Internes Ratingverfahren des Geschäftspartners (Internal Rating Based Tools = IRBs; vgl. Art. 142 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

(im Folgenden: „Bonitätsbeurteilungsverfahren“).

(2) Innerhalb der Bonitätsbeurteilungsverfahren ist die Bank bereit, sofern vorhanden, mehrere Systeme von verschiedenen Anbietern anzuerkennen (im Folgenden: „Bonitätsbeurteilungssysteme“).

(3) Die Bank wird in den Fällen (1) a) und b) die von der EZB im Internet veröffentlichten (www.ecb.europa.eu) Bonitätsbeurteilungssysteme anerkennen.

² Ein solches bieten derzeit außer der Bank noch die Banca d'Italia, die Banco de España, die Banco de Portugal, die Banque de France, die Oesterreichische Nationalbank und die Banka Slovenije für die in dem jeweiligen Mitgliedstaat ansässigen Verpflichteten an, ferner die Central Bank of Ireland für hypothekarisch besicherte Solawechsel irischen Rechts.

4 Grundsatz der relativen Bonitätsbeurteilung, abschließende Wirkung der Bonitätsbeurteilung nach dem gewählten Bonitätsbeurteilungssystem, Möglichkeit der ergänzenden Bonitätsbeurteilung

(1) Die Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt ausschließlich durch das vom Geschäftspartner gewählte Bonitätsbeurteilungssystem. Wählt der Geschäftspartner jedoch externes Rating nach Nr. 3 (1) a), muss er sich nicht für eine bestimmte Ratingagentur entscheiden.

(2) Erfüllt die Sicherheit danach die materielle Bonitätsanforderung nach Nr. 2, ist sie im Verhältnis zwischen dem Geschäftspartner und der Bank zentralbankfähig, vorbehaltlich der nicht bonitätsbezogenen Kriterien nach Abschn. V der AGB/BBk. Erfüllt sie danach die materielle Bonitätsanforderung nach Nr. 2 nicht, ist sie im Verhältnis zwischen dem Geschäftspartner und der Bank nicht zentralbankfähig.

Im Falle externer Ratings nach Nr. 3 (1) a) genügt es, wenn der Verpflichtete nach dem Urteil einer der anerkannten Agenturen die materielle Bonitätsanforderung nach Nr. 2 erfüllt; unschädlich ist es, wenn die Krediturteile anderer Agenturen unzureichend sind.

(3) Ist eine Sicherheit vom Anwendungsbereich des gewählten Bonitätsbeurteilungssystems nicht erfasst, kann ihre Bonitätsbeurteilung im Verhältnis zwischen Geschäftspartner und Bank unter den Voraussetzungen der Nr. 5 (2) noch in einem weiteren Bonitätsbeurteilungssystem erfolgen (im Folgenden: „ergänzende Bonitätsbeurteilung“).

(4) Für Kreditforderungen gegen öffentliche Schuldner findet hierbei – ohne dass der Geschäftspartner eine dahingehende Erklärung nach Nr. 5 (2) abgegeben haben muss – eine ergänzende Bonitätsbeurteilung anhand der Krediturteile externer Ratingagenturen statt, indem diese direkt oder - bei fehlendem eigenem ECAI-Ratingurteil des betreffenden öffentlichen Schuldners - indirekt (d.h. abgeleitet vom Krediturteil des Zentralstaats gem. Abs. 5) angewendet werden.

(5) Bei fehlendem eigenem ECAI-Ratingurteil eines öffentlichen Schuldners kann für diesen ein Krediturteil vom ECAI-Ratingurteil des Zentralstaats nach Maßgabe des folgenden Schemas abgeleitet werden („indirektes Krediturteil“):

	Einteilung von Emittenten, Schuldnern oder Garanten (gemäß Kapitaladäquanzverordnung)	Ableitung der impliziten Bonitätsbeurteilung des Emittenten, Schuldners oder Garanten der entsprechenden Klasse
Klasse 1	Regionale Gebietskörperschaften, lokale Behörden und öffentliche Stellen, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikeln 115 Abs. 2 und 116 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für Eigenkapitalzwecke in gleicher Weise behandelt werden wie der Zentralstaat	Externes Rating des Zentralstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Emittent, Schuldner oder Garant seinen Sitz hat.
Klasse 2	Andere regionale Gebietskörperschaften, lokale Behörden und öffentliche Stellen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.	Eine Ratingstufe (entsprechend einer Kreditqualitätsstufe der harmonisierten Ratingskala des Eurosystems) unter dem externen Rating des Zentralstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Emittent, Schuldner oder Garant seinen Sitz hat.

Für alle übrigen öffentlichen Stellen (Klasse 3) ist ein indirektes Krediturteil nicht möglich, es verbleibt bei der Bonitätsbeurteilung ausschließlich durch die vom Geschäftspartner gewählten Systeme. Diese Stellen werden für Zwecke der Bonitätsbeurteilung Wirtschaftsunternehmen des privaten Sektors gleichgestellt.

5. Wahl des Bonitätsbeurteilungssystems durch den Geschäftspartner

(1) Der Geschäftspartner muss durch Erklärung gegenüber der Bank ein Bonitätsbeurteilungssystem (Nr. 3) wählen.

Werden Kreditforderungen als Sicherheit genutzt, erfolgt die Erklärung des Geschäftspartners gegenüber der Bank im Rahmen der Anmeldung am elektronischen Verfahren MACCs (Mobilisation and Administration of Credit Claims).

Sollen lediglich Wertpapiere im Sinne dieser Bedingungen genutzt werden, muss der Geschäftspartner vor der ersten Nutzung der entsprechenden Wertpapiere die Erklärung gegenüber der Bank abgeben.

(2) Die Bank kann in begründeten Fällen dem Geschäftspartner gestatten, zusätzlich weitere Bonitätsbeurteilungssysteme zu verwenden.

(3) Der Geschäftspartner ist an seine Erklärung für mindestens ein Jahr gebunden. In begründeten Fällen kann die Bank eine vorzeitige Änderung der Wahl gestatten.

Generelle Anforderungen an Bonitätsbeurteilungssysteme

6. Gewährleistung der Bonitätsanforderung, statische Pools

(1) Die Bank wird jedes Bonitätsbeurteilungssystem auf seine Prognosegenauigkeit für zwei Bonitätsbereiche³ überprüfen, indem sie die tatsächlichen Ausfallraten aller von jenem System für notenbankfähig erachteten Adressen (im Folgenden: „statische Pools“) in den beiden Bonitätsbereichen jährlich ex post mit der jeweils maximal zulässigen Ausfallrate vergleicht. Die maximale Ausfallrate beträgt für den ersten Bonitätsbereich 0,10% und für den zweiten Bonitätsbereich 0,40%.

³ Die Bonitätsbereiche beziehen sich auf die Kreditqualitätsstufen der harmonisierten Ratingskala des Eurosystems, abzurufen auf der Website der EZB (www.ecb.int). Der erste Bonitätsbereich umfasst die Kreditqualitätsstufen 1 und 2 und entspricht einem Rating von mindestens „A-“ von Fitch oder S&P, „A3“ von Moody's oder „AL“ von DBRS. Der zweite Bonitätsbereich umfasst die Kreditqualitätsstufe 3 und entspricht einem Rating von „BBB+ bis BBB-“ von Fitch oder S&P, „Baa1 bis Baa3“ von Moody's oder „BBBH bis BBBL“ von DBRS.

(2) Die zwei separaten statischen Pools eines Bonitätsbeurteilungssystems setzen sich jeweils aus allen Adressen zusammen, deren Bonität von jenem System zu Beginn eines Kalenderjahres einem der beiden Bonitätsbereiche zugeordnet wurde (d.h. deren prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeit maximal 0,10% betrug bzw. im Bereich zwischen größer 0,10% und maximal 0,40% lag).

(3) Der jeweilige Systemanbieter/-betreiber teilt der Bank für beide Bonitätsbereiche bis Mitte Januar eines Kalenderjahres die Zahl der jeweils per 31.12. des Vorjahres (einheitlicher Stichtag für die Überprüfung) zu den statischen Pools gehörigen Adressen schriftlich mit. Darüber hinaus übermittelt er bestimmte Informationen zu den Adressen in den statischen Pools unter Verwendung einer von der Bank zu gegebener Zeit zur Verfügung zu stellenden Dateivorlage. Nach Ablauf des Kalenderjahres teilt er der Bank bis Mitte Januar des Folgejahres die Zahl der Ausfälle von Adressen in den statischen Pools schriftlich mit. Zudem übermittelt er die um die in der Dateivorlage als Jahresangaben gekennzeichneten Informationen ergänzten Dateien vom Beginn des Vorjahres. Mit der Übermittlung der Dateien erklärt sich der jeweilige Systemanbieter/-betreiber zugleich einverstanden, dass die Bank diese Daten an das Eurosystem weiterleitet.

(4) Überschreitet in einem Kalenderjahr das Verhältnis der Zahl der Ausfälle zur Gesamtzahl der zum jeweiligen statischen Pool gehörigen Verpflichteten (im Folgenden: „tatsächliche Ausfallrate“) für die Bank hinnehmbare Grenzen, kann die Bank die materielle Bonitätsanforderung nach Nr. 2 für das betroffene Bonitätsbeurteilungssystem entsprechend verschärfen und für das Folgejahr eine geringere prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeit als 0,40% bzw. 0,10% verlangen.

(5) Die Bank kann ferner ein Bonitätsbeurteilungssystem aus wichtigem Grund ausschließen.

Spezielle Anforderungen an Bonitätsbeurteilungssysteme

Externe Ratingagenturen

7 Nutzung der Bonitätsurteile von externen Ratingagenturen

(1) Die zugelassenen externen Ratingagenturen werden von der EZB im Internet veröffentlicht (www.ecb.europa.eu). Diese Veröffentlichung erfolgt lediglich zu Zwecken der Sicherheitenbestellung für geldpolitische Geschäfte. Die Bank übernimmt hierdurch keinerlei Verpflichtungen, insbesondere keine Haftung hinsichtlich der Qualität der entsprechenden Ratingagenturen (ECAIs) bzw. der Richtigkeit ihrer Bonitätsurteile („ECAI-Ratingurteile“).

(2) Nutzt ein Geschäftspartner ECAI-Ratingurteile direkt oder indirekt gem. Nr. 4 (5) für die Bonitätsbeurteilung von Schuldern und Mitverpflichteten geeigneter Kreditforderungen, ist er verpflichtet, der Bank bewertungsrelevante Änderungen solcher ECAI-Ratingurteile zur Fortschreibung des Sicherheitenkontos unverzüglich in geeigneter Form anzuzeigen.

8 Zulassung externer Ratingagenturen

Will der Geschäftspartner andere als die bereits veröffentlichten, zugelassenen Ratingagenturen nutzen, so können diese bei Erfüllung der Kriterien gemäß Artikel 120 der Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems („General Documentation Guideline“ – ECB/2014/60) in ihrer jeweils gültigen Fassung vom Eurosystem zugelassen werden.

Interne Bonitätsanalyseverfahren der nationalen Zentralbanken

9 Nutzung der Bonitätsurteile der Bank

(1) Die Bank erstellt für deutsche Unternehmen Bonitätsurteile (im Nachfolgenden „eigenes Krediturteil“). Die Bank kann ein eigenes Krediturteil jederzeit ändern. Der Geschäftspartner kann die Beurteilung eines nicht erfassten Unternehmens formlos beantragen. Ein Rechtsanspruch gegen die Bank auf Bereitstellung eines eigenen Krediturteils betreffs eines bestimmten Verpflichteten besteht nicht.

(2) Die Bank ist verantwortlich dafür, die Bonität der Verpflichteten aus eingereichten Sicherheiten zu überwachen. Ferner obliegt es ihr, die Qualitätsanforderungen an Bonitätsbeurteilungssysteme nach Nr. 2 und 6 einzuhalten.

(3) Die Nutzung der eigenen Krediturteile der Bank unterliegt gesonderten Bedingungen, die der Geschäftspartner in seiner Erklärung zugunsten dieses Bonitätsbeurteilungssystems anerkennt (s. Anlage 1: Antrag auf Information über notenbankfähige Verpflichtete aus Sicherheiten).

10 Nutzung von Bonitätsurteilen anderer nationaler Zentralbanken

Soweit verfügbar, kann der Geschäftspartner für eine Sicherheit zusätzlich die Nutzung von Krediturteilen anderer nationaler Zentralbanken⁴ nach Nummer 5 (2) beantragen. Die Informationen hiernach werden zu denselben Bedingungen zur Verfügung gestellt, wie die Urteile der Bank.

⁴ Zurzeit Banca d'Italia, Banco de España, Banco de Portugal, Banque de France, Oesterreichische Nationalbank und Banka Slovenije, ferner die Central Bank of Ireland für hypothekarisch besicherte Solawechsel irischen Rechts

IRB-Verfahren der Geschäftspartner

11 Antrag auf Nutzung der IRB-Verfahren im Zusammenhang mit der Sicherheitenstellung

(1) Der Geschäftspartner kann die Nutzung seiner IRB-Verfahren nach Nr. 5 beantragen, wenn eine Genehmigung der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde vorliegt, nach der es dem Geschäftspartner gestattet ist, seine IRB-Verfahren zur Bestimmung der Eigenkapitalunterlegung heranzuziehen. Die genehmigende Bankenaufsichtsbehörde muss ihren Sitz in der Europäischen Union haben.

(2) Mit der rechtswirksam unterschriebenen Antragsstellung auf Vordruck der Bank (oder in einer inhaltlich gleichlautenden Erklärung) verpflichtet sich der Geschäftspartner, im Falle einer Verwendung seines IRB-Verfahrens im Rahmen der Sicherheitenstellung den nachfolgend dargestellten Informations- und Auskunftspflichten nachzukommen.

(3) Als Anlage sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Kopie der Entscheidung der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde, die den Geschäftspartner berechtigt, sein IRB-Verfahren zu Eigenkapitalzwecken auf konsolidierter oder nicht konsolidierter Basis zu verwenden,
- eine aktuelle Beurteilung der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde, die alle derzeit verfügbaren Informationen zu sämtlichen die Verwendung des internen Ratingverfahrens für Sicherungszwecke beeinträchtigenden Problemen und sämtliche Probleme mit den für das ECAF-Leistungsüberwachungsverfahren zusammenhängenden Daten widerspiegelt,
- Angaben zu den Ratingstufen und den damit verbundenen jährlichen Ausfallwahrscheinlichkeiten sowie zum Verfahren, nach dem die Kreditschuldner bestimmten Ausfallwahrscheinlichkeiten zugeordnet werden,
- eine Kopie der Informationen zur dritten Säule (Marktdisziplin), die ein Geschäftspartner regelmäßig im Einklang mit den Anforderungen zur Marktdisziplin gemäß der dritten Säule der Basel-II-Rahmenvereinbarung und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (CRR) offenlegen muss,

- den Namen und die Adresse der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde und des externen Prüfers des Jahresabschlusses.

(4) Die Bank ist berechtigt vom Geschäftspartner eine deutsche Übersetzung der einzureichenden Dokumente zu verlangen.

12 Überwachung der IRB-Verfahren

(1) Nach Nr. 6 sind die dort genannten statistischen Daten der Bank jährlich vom Geschäftspartner im Rahmen der Qualitätsüberwachung rechtswirksam unterschrieben zu übermitteln. Die Übermittlung hat binnen der in Nr. 6 festgelegten Fristen zu erfolgen, es sei denn, die Bank teilt im konkreten Verfahren andere Fristen mit.

(2) Als Anlage sind vom Geschäftspartner folgende Dokumente der Bank, falls erforderlich in deutscher Übersetzung, zu übermitteln:

- eine Kopie der aktuellsten Beurteilung des vom Geschäftspartner eingesetzten IRB-Verfahrens durch die zuständige Bankenaufsichtsbehörde des Geschäftspartners,
- Änderungen am IRB-Verfahren des Geschäftspartners, die von der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde empfohlen oder verlangt wurden, sowie die Frist für die Umsetzung dieser Änderungen,
- die jährliche Aktualisierung der Informationen zur dritten Säule (Marktdisziplin), die ein Geschäftspartner regelmäßig im Einklang mit den Anforderungen der Basel-II-Rahmenvereinbarung und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (CRR) offenlegen muss,
- Aktualisierung von Namen und Adresse der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde und des externen Prüfers für den Jahresabschluss.

13 Sonstige Mitwirkungspflichten

(1) Der Geschäftspartner trägt die Verantwortung, dass die von ihm eingereichten Sicherheiten die materielle Bonitätsanforderung nach Nr. 2 erfüllen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, spätestens bei der Einlieferung der Sicherheiten der Bank das zugewiesene

IRB-Urteil mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt bei Kreditforderungen auf elektronischem Wege nach Maßgabe der MACCs-Bedingungen, bei Einlieferung von Wertpapieren perE-Mail oder Fax.

(2) Der Geschäftspartner ist demgemäß verpflichtet, der Bank jede Änderung des IRB-Urteils über einen Verpflichteten aus einer in den Sicherheitenpool der Bank eingelieferten Sicherheit mitzuteilen. Bei jedem Schuldner und Garanten mit Kreditforderungsbestand in MACCs ist mindestens einmal jährlich ein Update des IRB-Ratingurteils unter Angabe des Gültigkeitsdatums – der maximale Gültigkeitszeitraum beträgt ein Jahr – vorzunehmen, um zu dokumentieren, dass es sich um ein aktuelles Urteil handelt.

(3) Tatsachen oder Umstände, die die Nutzung der IRB-Verfahren im Rahmen der Sicherheitenstellung beeinflussen könnten, hat der Geschäftspartner der Bank unverzüglich anzuzeigen. Hierzu zählen auch Änderungen an den der Bank mitgeteilten Ratingstufen und den ihnen zugeordneten jährlichen Ausfallwahrscheinlichkeiten einschließlich des geplanten Änderungstermins sowie Änderungen am Verfahren, nach dem die Kreditschuldner bestimmten Ausfallwahrscheinlichkeiten zugeordnet werden einschließlich des geplanten Änderungstermins.

(4) Die Bank ist berechtigt, jederzeit weitere Auskünfte hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit der Verfahren zur Übermittlung der IRB-Bonitätsurteile zu verlangen sowie, soweit erforderlich, Einsicht in die Kreditunterlagen zu nehmen.

(5) Die Bank wird den Geschäftspartner zudem auffordern, die in Abschn. V. Nr. 11 (1) AGB/BBk genannten Prüfungen in regelmäßigen Abständen darauf zu erweitern, dass die vom Geschäftspartner festgelegten IRB-Bonitätsbeurteilungen korrekt übermittelt wurden. Das Ergebnis ist der Bank auf gesondertem Vordruck zu übermitteln.

14 Nutzung von IRB-Verfahren durch Niederlassungen

Jeder Geschäftspartner beantragt – unabhängig von seinem rechtlichen Status und dem Sitz der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde – gesondert die Nutzung des IRB-Verfahrens im Rahmen der Sicherheitenstellung. Es gelten Nummern 11 und 13 entsprechend.

15 Weiterleitung von Informationen an Dritte, die im Zusammenhang mit der Nutzung des IRB durch die Bank erlangt sind

(1) Die vom Geschäftspartner eingereichten Dokumente können zur Kenntnisnahme an die zuständige Bankenaufsichtsbehörde und falls erforderlich an den benannten externen Prüfer des Jahresabschlusses weitergeleitet werden.

(2) Eine Weitergabe von im Zusammenhang mit der Nutzung von IRB-Verfahren bei der Sicherheitenstellung erlangten Informationen an andere als in Absatz 1 und Nr. 6 Absatz 3, letzter Satz genannte Dritte ist ausgeschlossen.

Erfüllung des Bonitätsanspruchs durch Mitverpflichtete

16 Bonitätsmäßig einwandfreier Mitverpflichteter

(1) Falls ein Kreditschuldner oder Emittent einer Sicherheit nicht notenbankfähig ist, weil für ihn kein oder kein ausreichendes Bonitätsurteil vorliegt, kann stattdessen auf einen Mitverpflichteten abgestellt werden, der die Bonität nach Nr. 2 (1) besitzt.

(2) Dies ist zulässig, wenn auch der Mitverpflichtete seinen Sitz in einem Teilnehmerland der Euro-Währungsunion hat und für die Verpflichtungen des Schuldners zur Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen und sonstigen den Gläubigern im Zusammenhang mit der Sicherheit zustehenden Beträgen bis zu deren vollständiger Zahlung wie der Schuldner oder als persönlicher Sicherungsgeber unbedingt und unwiderruflich einsteht. Eine zulässige Mitverpflichtung muss nicht auf die entsprechende Verpflichtung beschränkt sein, sondern sie kann auch für eine Vielzahl von Ansprüchen gegen den Verpflichteten gelten, vorausgesetzt, dass auch die der Bank als Sicherheit angebotene Verpflichtung abgedeckt ist. Das Sitzfordernis gilt nicht, wenn der Mitverpflichtete eine internationale oder supranationale Institution ist.

(3) Eine Mitverpflichtung im Wege der persönlichen Sicherheit muss auf erstes Anfordern zahlbar sein. Persönliche Sicherheiten öffentlicher Stellen mit Steuererhebungsrecht müssen entweder auf erstes Anfordern zahlbar sein oder ansonsten eine unverzügliche und pünktliche Zahlung nach einem Ausfall gewährleisten. Mitverpflichtungen mit Nachrang gegenüber anderen unbesicherten Verpflichtungen des persönlichen Sicherungsgebers sind

unzulässig.

(4) Die Mitverpflichtung muss dem Recht eines EU-Mitgliedstaats unterliegen und der Bank rechtsgültig und verbindlich einen direkten Anspruch verschaffen.

(5) Im Falle einer persönlichen Sicherheit ist der Bank (nach Muster der Bank) eine Bestätigung über ihre Rechtsgültigkeit, Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit vorzulegen. Diese Bestätigung ist von Personen zu erstellen und auszufertigen, die unabhängig vom Geschäftspartner, Emittenten/Schuldner und Garanten sind und nach dem jeweils anwendbaren Recht juristisch für die Erstellung eines solchen Gutachtens qualifiziert sind (insbesondere Rechtsanwälte, Juristen anerkannter wissenschaftlicher oder öffentlicher Institutionen). Eine Bestätigung im Sinne des Satzes 1 ist nicht erforderlich bei persönlichen Sicherheiten öffentlicher Stellen mit Steuererhebungsrecht.

Schlussbestimmungen

17 Änderungen der Besonderen Bedingungen

(1) Änderungen dieser Besonderen Bedingungen werden durch Rundschreiben an die Teilnehmer bekannt gegeben. Sie gelten, sofern im Einzelfall nichts Anderes bestimmt wird, vier Wochen nach Absendung des Rundschreibens als vereinbart. Der Versand des Rundschreibens kann auch elektronisch erfolgen.

18 Nichtbeachtung der Besonderen Bedingungen

(1) Nachteile, die daraus entstehen, dass ein Teilnehmer diese Besonderen Bedingungen nicht beachtet, trägt der Teilnehmer auch dann, wenn dies unbeanstandet geblieben ist.

MFI-Nummer _____

Kreditinstitut _____

Adresse _____

Deutsche Bundesbank
Zentralbereich Märkte
Kreditforderungsmanagement
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main

Antrag auf Information über notenbankfähige Verpflichtete aus Sicherheiten

Hiermit beantragen wir, uns Zugang zu Informationen über notenbankfähige Verpflichtete aus Sicherheiten (Schuldner, Mitverpflichtete (Garantiegeber), Emittenten) auf Basis eines eigenen Krediturteils der Deutschen Bundesbank zu gewähren. Uns ist bewusst, dass eine Änderung der Beurteilung einzelner Verpflichteter aus Sicherheiten jederzeit möglich ist. Die Deutsche Bundesbank wird uns informieren, wenn eine von uns genutzte Sicherheit deshalb zukünftig nicht mehr als notenbankfähig beurteilt wird.

Die uns bereitgestellten Informationen (einschließlich solcher, die eine andere Zentralbank über in dem jeweiligen Teilnehmerland ansässige Verpflichtete zur Verfügung stellt), werden wir vertraulich behandeln und ausschließlich für Zwecke der Besicherung von Kreditgeschäften mit der Deutschen Bundesbank (geldpolitische Refinanzierung und Innertageskredit) verwenden. Informationen, die wir im Rahmen des Zugangs auf einem Datenträger gespeichert oder in sonstiger Weise festgehalten haben, werden wir vernichten, sobald sie für die vorgenannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Eine Haftung der Deutschen Bundesbank oder anderer beteiligter Zentralbanken für die vereinbarungswidrige Nutzung der bereitgestellten Informationen ist ausgeschlossen. Wir werden die Deutsche Bundesbank von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen ergeben sollten.

Ort, Datum

Firma/Firmenstempel und Unterschrift(en)⁵

⁵ Unterzeichnung durch gegenüber der Deutschen Bundesbank für den gesamten Geschäftsverkehr Zeichnungsberechtigte